

Öffnungszeiten:

Montag: 7:30 – 13:00

Dienstag: 7:30 – 13:00 und
14:00 – 16:00

Mittwoch: 7:30 – 13:00

Donnerstag: 7:30 – 12:00 und
14:00 – 17:00

Freitag: 7:30 – 12:00



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Die Führerscheinstelle ist während der Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Kontakt:

fahrerlaubnis@lra-rosenheim.de

Tel. 08031 392-5355

PFLICHTUMTAUSCH des Führerscheins

Termine, Fristen, Kosten und Antragstellung



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Hausanschrift:

Verkehrszentrum Rosenheim
Äußere Oberaustraße 4
im Rosenheimer Aicherpark
83026 Rosenheim

Postanschrift:

Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim



UMTAUSCH ONLINE BEANTRAGEN

Beantragen Sie in max. 15 Minuten Ihren Führerschein bequem und einfach online.

Der direkte Link zur **Online-Antragstellung**:

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/lkrrosenheim>



Der Bundesrat hat am 15. Februar 2019 den gestaffelten Pflichtumtausch von Führerscheinen beschlossen.

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 in einen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Aufgrund der großen Menge an umzutauschenden Führerscheinen erfolgt dies gestaffelt.

Die Gebühr für den Umtausch beläuft sich auf insgesamt 30,55 € inkl. Direktversand und ohne Vorsprache im Amt.

Der direkte Link zur **Online-Terminvereinbarung**:

<https://terminreservierung.lra-rosenheim.de>



Kennen Sie schon unsere umfangreichen Online-Services?

Alle wichtigen Informationen und Anträge finden Sie online unter:
www.landkreis-rosenheim.de



FÜHRERSCHEIN PFLICHTUMTAUSCH

Die Tabellen zeigen die vorhandenen Regelungen und die Zeiträume, die zu beachten sind. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verliert das Führerscheindokument seine Gültigkeit.

1. Führerscheindokumente, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr:	Führerscheinumtausch bis:
vor 1953	19.01.2033 – bitte warten
1953 bis 1958	19.01.2022 – bitte umtauschen
1959 bis 1964	19.01.2023 – bitte umtauschen
1965 bis 1970	19.01.2024 – bitte warten
1971 oder später	19.01.2025 – bitte warten

Inhaber eines Papierführerscheins und Inhaber eines unbefristeten Kartenführerscheins, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

2. Führerscheindokumente, die ab 01.01.1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr:	Führerscheinumtausch bis:
1999 bis 2001	19.01.2026 – bitte warten
2002 bis 2004	19.01.2027 – bitte warten
2005 bis 2007	19.01.2028 – bitte warten
2008	19.01.2029 – bitte warten
2009	19.01.2030 – bitte warten
2010	19.01.2031 – bitte warten
2011	19.01.2032 – bitte warten
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033 – bitte warten